

LANDESHERRLICHE KONFIRMATIONEN FÜR MÄHRISCHE KLÖSTER IM 18. JAHRHUNDERT

NEUZEITLICHE AMTLICHE REVISIONEN MITTELALTERLICHER UND FRÜHNEUZEITLICHER URKUNDEN

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Konfirmationsurkunden, durch die die habsburgischen Herrscher Karl VI., Maria Theresia, Josef II. und Franz II. im 18. Jh. die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkundenprivilegien von den neun ältesten mährischen Klöstern bestätigten. Es handelt sich dabei um das ehemalige Benediktinerkloster in Rajhrad (Raigern), um die Zisterzienserklöster in Velehrad (Welehrad), bei Tišnov (Tischnowitz), bei Žďár (Saar) und in Staré Brno (Alt-Brünn) sowie um die Prämonstratenserklöster in Klášterní Hradisko (Kloster Hradisch), Louka (Klosterbruck), Zábrdovice (Obrowitz) und Nová Říše (Neureisch). Neben den Urkunden, die aus den betreffenden Klosterarchiven stammen und heute in den Beständen des Staatsarchivs in Brünn (Státní oblastní archiv v Brně), Abteilung „Kirchliche Archivalien“, aufbewahrt werden, dienen als Materialgrundlage für unsere Arbeit vor allem jene Aktenschriftstücke, die während des Konfirmationsverfahrens von den damaligen Staatsbehörden angefertigt wurden. Sie befinden sich in den Beständen des Brünner Staatsarchivs hauptsächlich in der Abteilung „Gubernium“, z.T. aber auch im Staatlichen Zentralarchiv in Prag (Státní ústřední archiv v Praze).

Die wichtigsten Ergebnisse unserer Arbeit lassen sich in knapper Form als Thesen folgendermaßen formulieren:

1. Bei landesherrlichen Konfirmationsurkunden, ungeachtet dessen, ob sie aus dem 18. oder aus den vorhergehenden Jahrhunderten stammen, können einige Typen unterschieden werden: a) *Insertkonfirmationen*; sie enthalten eine Abschrift der bestätigten Urkunde(n) in genauem Wortlaut; dazu gehören spezielle *Insertkonfirmationen* (sie bestätigen nur eine oder einige wenige Urkunden, die zur Zeit der Ausstellung dieser Konfirmation für den Empfänger von besonderer Bedeutung waren) sowie *globale Insertkonfirmationen* (die Bestätigung gilt für sämtliche ältere Urkunden des Empfängers oder wenigstens für den wesentlichen Teil seines Urkundenschatzes). — b) *Insertlose Konfirmationen*, in denen der Wortlaut der bestätigten Urkunden nicht enthalten ist; hierher gehören *allgemeine Konfirmationen* (darin erhält der Empfänger die Bestätigung seiner sämtlichen älteren Urkunden, jedoch ohne konkrete Angaben über deren Aussteller, Inhalt oder Datum), *Erwähnungskonfirmationen* (sie enthalten nur nebulöse Angaben über Aussteller oder Inhalt der bestätigten Urkunden), *Regestenkonfirmationen* (Namen der Aussteller, Datum sowie Inhalt in knapper Form werden angeführt), *Reproduktionskonfirmationen* (diese beinhalten eine ausführliche — keinesfalls jedoch wortgetreue Wiedergabe aller in den bestätigten Urkunden enthaltenen Bestimmungen) und *Quasikonfirmationen* (sie übernehmen den Text der bestätigten Urkunden in einer Weise, die — wie bereits S. Dušková festgestellt hat — den irrtümlichen Eindruck erweckt, als ginge es um Urkunden, in denen bestimmte

Rechte zum ersten Male erteilt und nicht lediglich bestätigt werden). — c) *Gemischte Konfirmationen* (sie sind durch eine Kombination der *Insertkonfirmationen* mit den *insertlosen* entstanden). — d) *Halbkonfirmationen* (= Urkunden, die nur in einem Teil Konfirmationen sind, wobei der andere Teil die Verleihung neuer Rechte zum Inhalt hat).

2. Im Unterschied zu den Verhältnissen im Mittelalter und wahrscheinlich auch zu Beginn der Neuzeit ging seit der Mitte des 17. Jh. die Initiative zur Erteilung von Konfirmationen nicht — wie zu erwarten wäre — vom Empfänger (sc. dem Nutznießer älterer Privilegien) aus, sondern vom Aussteller (d.h. vom Herrscher bzw. den höchsten staatlichen Institutionen). Im österreichischen Teil des habsburgischen Reiches begann diese Initiative mit dem Jahre 1659, in Mähren 1705. Zu ihrer völligen Durchsetzung kam es hier jedoch erst während der Regierungszeit Karls VI. im Jahre 1731. Danach wurde das Einreichen von Konfirmationsgesuchen in Mähren zur Pflicht, deren Einhalten nach dem Regierungsantritt Maria Theresias auch erzwungen wurde, sogar in solchen Fällen, in denen die Privilegieninhaber selbst mangelndes Interesse am Zustandekommen der betreffenden Konfirmation an den Tag legten.

3. An dem Konfirmationsverfahren, dessen Verlauf vom Einreichen des Gesuches bis zur Ausstellung der Konfirmationsurkunde in der vorliegenden Arbeit in allen Einzelheiten rekonstruiert wird, beteiligten sich zahlreiche Ämter und Behörden: zentrale Behörden (bis zum Jahre 1749 die *Böhmische Hofkanzlei*, in den Jahren 1749—1762 *Directorium in publicis et cameralibus*, nach 1762 *Böhmisch-österreichische Hofkanzlei*), des weiteren die Verwaltungsämter Mährens (bis 1749 das *Tribunal* bzw. das *Amt der Landeshauptmannschaft*, 1749—1762 *Repräsentation und Kammer*, nach 1762 das *Landesgubernium*) sowie andere mährische Ämter, insbesondere das *Landtafelamt*, das *Fiskalamt* bzw. die *Kammerprokurator* und die *Kreishauptleute*. Unterstützend äußerten sich dazu auch einige kirchliche Institutionen, vor allem das Olmützer Erzbistum und das Brünnener Bistum. Eine Schlüsselstellung kam dabei im ganzen Konfirmationsverfahren den mährischen Verwaltungsämtern zu, denn nach ihren Empfehlungen richtete sich in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Entscheidung des Herrschers bzw. der zentralen Behörden.

4. Bezweckt wurde durch das Konfirmationsverfahren, das durch die vom Staat ergriffene Initiative ins Leben gerufen worden war, in erster Linie die *Revision* der alten Privilegien, von denen manche bereits aus dem 12. oder 13. Jh. stammten, wobei festgestellt werden sollte, ob sie nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung des 18. Jh. stünden. Keineswegs ohne Bedeutung war jedoch auch der fiskalische Aspekt, denn für die Erteilung der Konfirmation wurden hohe Gebühren in die Staatskasse gezahlt; bei einzelnen Konfirmationsurkunden bewegte sich die Summe manchmal zwischen einigen hundert bis einigen tausend Gulden.

5. Je nachdem, welche Tendenzen bei der Beurteilung der alten Privilegien durch staatliche Behörden erkennbar sind, lassen sich in der Konfirmationsagenda des 18. Jh. zwei Perioden unterscheiden:

I. In der Regierungszeit Karls VI. und Maria Theresias war die Einstellung der Behörden zu alten Privilegien verhältnismäßig großzügig. Obwohl sie sich — wie aus ihren schriftlichen Äußerungen hervorgeht — dessen bewußt waren, daß manche alten Urkunden Vorrechte enthielten, die im Mittelalter zwar geläufig, im 18. Jh. aber vollkommen antiquiert waren, entschlossen sie sich nur in außerordentlich seltenen Ausnahmefällen, die Gültigkeit einer Urkunde zu annullieren und sie damit aus dem Konfirmationsverfahren auszuschließen. Meistens wurden auch ganz veraltete Urkunden von neuem bestätigt u. zw. in genauem Wortlaut, der in die Konfirmation übernommen wurde. Diese wurde lediglich mit einer allgemein gehaltenen Beschränkungsklausel versehen, die alle jene Bestimmungen

der alten Urkunden formell außer Kraft setzte, die der geltenden Landesordnung des 18. Jh. widersprachen.

II. Unter der Herrschaft Josefs II. verschwand die frühere Großzügigkeit aus den amtlichen Gutachten. An ihre Stelle trat unbarmherziges Suchen nach Anachronismen und im Zusammenhang damit auch nach anderen — vom Standpunkt des aufgeklärten Absolutismus als „anstößig“ empfundenen — Passagen in den alten Privilegien. Es erhöhte sich die Zahl der Urkunden, die als Ganzes annulliert wurden. Aber auch solche Urkunden, die man bestätigte, wurden in die josefinischen Konfirmationen nicht in allen Fällen in genauem Wortlaut inseriert, sondern oft nur abgekürzt, wobei man die „anstößigen“ Passagen wegließ. Doch würden wir vergeblich in den Konfirmationen nach einem Hinweis auf solche „Richtigstellungen“ suchen. Im Gegenteil wird in der Konfirmationseinleitung im Widerspruch zum wahren Sachverhalt behauptet, Bestätigung und Insertion der älteren Urkunden erfolge „Wort für Wort“. (Daher konnten die Textdeformationen in den bestätigten Urkunden der Aufmerksamkeit der bisherigen Forschung entgehen.) Hinweise auf die „anstößigen“ Passagen und deren Weglassen finden sich jedoch im Aktenmaterial, das weder für den Empfänger noch für die Öffentlichkeit bestimmt war und lediglich dem internen Gebrauch der staatlichen Behörden diente. Ansonsten sind die weggelassenen Stellen nur durch mühsames Vergleichen der Originaltexte bestätigter Urkunden mit den inserierten Texten in josefinischen Konfirmationen festzustellen. — Unter Franz II. fand nur in einigen wenigen Fällen ein Konfirmationsverfahren statt, und sein Ergebnis waren entweder volle oder partielle Bestätigungen josefinischer Konfirmationen. Die volle Bestätigung wurde den Klöstern erteilt, die unter Josef II. nicht aufgehoben worden waren und daher weiter existierten; partielle Bestätigungen erhielten die Staatsherrschaften, die die rechtliche Nachfolge der aufgehobenen Klöster antraten.

6. Die Unterschiede im Konfirmationsverfahren unter Karl VI. und Maria Theresia einerseits sowie unter Josef II. andererseits resultierten nach Meinung des Verfassers: a) aus unterschiedlicher Einstellung der Regierung zu den Klöstern, b) aus qualitativen Unterschieden im Amtssystem.

Ad a) In der Zeit Karls VI. und Maria Theresias läßt sich bei den Behörden eine traditionell positive Einstellung zu kirchlichen Einrichtungen feststellen, die ihren Ausdruck u. a. auch in der Bemühung findet, den Klöstern möglichst alles von ihren Privilegien zu erhalten (und zu tolerieren). Unter der Herrschaft Josefs II. entsteht ein kritisches, von Mißtrauen, ja sogar von Liquidierungstendenzen gekennzeichnetes Verhältnis zu den Ordensgemeinschaften.

Ad b) Die schwerfällige Amtsführung unter Karl VI. sowie vor den Reformen der Regierungszeit Maria Theresias hatte zur Folge, daß die Behörden aus Bequemlichkeit und Unfähigkeit jede neue Initiative, jede neue Art von Agenda, durch geistlosen Formalismus und bürokratische Routine zerstörten. Äußerlich hatten sie sich der auferlegten Aufgaben in hervorragender Weise entledigt, ohne jedoch das eigentliche Ziel des Konfirmationsverfahrens auch nur annähernd erreicht zu haben. Durch ihre Schuld wurde aus dem Verfahren eine völlig absurde Prozedur, wie es sich namentlich in der Verbindung wortgetreuer Insertion antiquierter Urkunden mit der allgemeinen Beschränkungsformel zeigte. Eine ganz andere, wesentlich effizientere und flexiblere Art der Amtsführung, die das tatsächliche Ziel des Verfahrens zu erreichen suchte, war der josefinischen Beamtenschaft eigen, wengleich es auch in dieser Zeit zu gelegentlichen Rückfällen in den alten bürokratischen Schlendrian kam.

7. Aus den Erkenntnissen über das Konfirmationsverfahren im 18. Jh. ergeben sich folgende Konsequenzen für die weitere quellenkundliche Arbeit: Bei Urkunden, deren Text uns weder im Original noch in einer älteren Abschrift erhalten blieb, und deren Wortlaut wir lediglich aus Inserten in späteren — namentlich josefinischen — Konfirmationen kennen, ist mir der Möglichkeit zu rechnen, daß der Text

solcher Urkunden unvollständig ist und im Hinblick auf den Umfang dem ursprünglichen nicht entspricht.

8. Die amtlichen Revisionen, wie sie bei dem Konfirmationsverfahren im 18. Jh. durchgeführt wurden, ließen die Frage nach der Echtheit (bzw. Unechtheit) vorgelegter Urkunden völlig beiseite; folglich handelte es sich um keine „bella diplomatica“. Maßgeblich für Behörden war nur der Umstand, ob der Inhalt der Urkunden mit der Rechtsordnung des 18. Jh. übereinstimmte oder ob er ihr widersprach. Nicht selten hielten die Behörden auch solche Urkunden für völlig einwandfrei, die durch spätere diplomatische Forschung als plumpe Fälschungen enthüllt wurden.

9. Bereits im 17. und vor allem dann im Laufe des 18. Jh. änderte sich rechtliche und gesellschaftliche Funktion der älteren Urkunden: ein Teil davon erfüllte zwar noch immer die ursprüngliche Aufgabe als jene sprichwörtlichen „arma contra impugnantes iura“, manche jedoch hörten auf, ein wirkliches Instrument des juristisch-gesellschaftlichen Verkehrs zu sein und wurden zu historischen, quellenkundlichen Überresten. (Welche der mehr als 200 Urkunden, die von den neun oben angeführten mährischen Klöstern zur Konfirmation vorgelegt wurden, im 18. Jh. noch ihre juristische Bedeutung — faktisch oder formell — besaßen, und welche sie in dieser letzten Zersetzungsphase des Feudalismus bereits zur Gänze einbüßten, wird konkret in einzelnen Kapiteln der vorliegenden Arbeit gezeigt. Dort werden auch die Schicksale der behandelten Urkunden in allen Phasen des revisionell-konfirmationellen Verfahrens gründlich beleuchtet.)

Übersetzt von Jaromír Zeman